

Geschäftsordnung der Gruppe

JUNGHANDWERKER

Art. 1 BEZEICHNUNG UND SITZ

Im lvh.apa Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister wurde die Gruppe der Junghandwerker gegründet.

Ihr Sitz befindet sich beim lvh.apa Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister, Mitterweg 7 - Bozner Boden, 39100 Bozen.

Art. 2 ZWECK, DAUER UND ZIELE

Die Gruppe hat den Zweck, die Mitglieder auf beruflicher, betriebswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene zusammenzuführen sowie das Gedankengut eines selbständigen Handwerkers zu vertreten und weiters alle das Handwerk betreffenden Angelegenheiten zu erörtern und dazu Stellung zu beziehen, sowie die umfassende sozial, kulturelle und politische Bildung und Entwicklung der Mitglieder zu fördern.

Die Dauer der Gruppe Junghandwerker ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Ziel der Gruppe der Junghandwerker ist es, die Belange der Junghandwerker im handwerklichen Umfeld allgemein, sowie speziell in wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht zu fördern, zu unterstützen und gegenüber Dritten zu vertreten.

Im Besonderen ist es Aufgabe der Gruppe der Junghandwerker:

- a) die Betreuung und Beratung der Junghandwerker,
- b) die Information und Weiterbildung der Junghandwerker,
- die Stärkung des Stellenwertes der Junghandwerker in der Gesellschaft,
- d) die Wahrung und Vertretung der Belange und Interessen der Ortsgruppen, Bezirksgruppen und des Landesausschusses.

Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Gruppe der Junghandwerker alle mit dem Zweck der Gruppe direkt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Veranstaltungen, sowie Schulungen durchführen und alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung der Organisation förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.

Zur Erreichung der Ziele können unter anderen folgenden Mitteln eingesetzt werden:

- a) Information, Schulung und Beratung unter Zuhilfenahme aller öffentlichen Kommunikationsmittel und verbandsinternen Kommunikationsmittel;
- Einflussnahme auf die Entsendung von Vertretern oder Vertreterinnen in die gesetzgebenden und anderen K\u00f6rperschaften und in alle die Junghandwerker betreffenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen;
- c) Förderung der Weiterbildung auf allen Ebenen;
- d) Förderung der Freizeitgestaltung der Mitglieder.



Art. 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder sind Junghandwerker bis zum vollendeten 35. Lebensjahr, die selbständig ein Handwerk ausüben und der eigene Betrieb Mitglied im lvh ist.

Weiters können mitarbeitende Familienangehörige bis zum vollendeten 35. Lebensjahr eines Betriebes, der Mitglied im Ivh ist beitreten.

Zudem können alle am Handwerk interessierten Personen beitreten, welche nicht selbständig einen Betrieb führen, nicht Gesellschafter in einem Betrieb oder nicht mitarbeitendes Familienmitglied sind.

Mitglieder müssen das 14. (vierzehnte) Lebensjahr überschritten haben und dürfen nicht älter als 35 (fünfunddreißig) Jahre sein.

Die Funktion eines Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums (Landesobmann der Junghandwerker, Bezirksobmann der Junghandwerker, Ortsobmann der Junghandwerker) kann nur ein Unternehmer, Gesellschafter bzw. ein mitarbeitendes Familienmitglied eines Betriebes übernehmen, der Mitglied im Ivh ist.

Art. 4 FINANZIERUNG

Die Finanzierung erfolgt durch eigene freiwillige Mitgliedsbeiträge, durch Spenden, durch Erträge aus Veranstaltungen und Vermögen sowie durch Zuschüsse.

Art. 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder der Gruppe der Junghandwerker sind verpflichtet:

- a) Die im Art. 2 gesetzten Ziele nach besten Kräften zu fördern;
- b) Entrichtung des eventuellen Mitgliedsbeitrages an die Gruppe;
- c) zur Förderung der Gruppe und des lvh beizutragen und für ihr Ansehen und Wohl einzutreten;
- d) an Versammlungen und Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.

Art. 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder der Gruppe der Junghandwerker haben das Recht:

- a) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Gruppe auszuüben;
- b) alle die von der Gruppe ausgehenden Dienste in Anspruch zu nehmen;
- c) an allen von der Gruppe ausgehenden Veranstaltungen teilzunehmen;
- d) Vorschläge für Initiativen und Tätigkeiten vorzubringen.

Art. 7 ERLÖSCHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Erreichen der Altersgrenze, durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft laut Art. 3.



Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim lvh.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Landesausschusses der Junghandwerker auf Vorschlag des Bezirksausschusses der Junghandwerker.

Ausschlussgründe sind Tätigkeiten, welche den Zweck der Gruppe laut Art. 2 gefährden, sowie die Nichteinhaltung der Pflichten im Art. 5.

Weiters kann der Vorstand des Ivh ein Mitglied ausschließe, wenn Tätigkeiten bestehen, die mit den Zielsetzungen des Ivh nicht im Einklang stehen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Vorstand des Ivh innerhalb eines Monats Berufung einlegen.

Art. 8 ORGANE DER GRUPPE

Je nach Ermessen können folgende Organe erstellt werden:

- a) auf Gemeindeebene:
 - Ortsversammlung der Junghandwerker
 - Ortsausschuss der Jugendhandwerker
 - Ortsobmann der Junghandwerker
- b) auf Bezirksebene:
 - Bezirksversammlung der Junghandwerker
 - Bezirksausschuss der Junghandwerker
 - Bezirksobmann der Junghandwerker
- c) auf Landesebene:
 - Landesversammlung der Junghandwerker
 - Landesausschuss der Junghandwerker
 - Landesobmann der Junghandwerker

Art. 9 ORGANE AUF GEMEINDEEBENE

An der Ortsversammlung der Junghandwerker können alle Mitglieder laut Art. 3 der Gemeinde teilnehmen. Wenn nötig, können mehrere Gemeinden zu einer Ortsversammlung der Junghandwerker zusammengefasst werden.

Die Ortsversammlung der Junghandwerker wählt den Ortsausschuss der Junghandwerker, wobei die Anzahl der Mitglieder des Ortsausschusses der Junghandwerker selbst festgelegt werden kann.

Der Ortsausschuss der Junghandwerker hat die unter Art. 2 festgelegten Ziele auf Gemeindeebene zu verfolgen und die Mitglieder zu informieren.

Weiters müssen die vom Bezirksausschuss der Junghandwerker und Landesausschuss der Junghandwerker zugewiesenen Aufgaben erfüllt werden. Der Ortsausschuss der Junghandwerker wählt aus seinen Reihen den Ortsobmann der Junghandwerker und seinen Stellvertreter.

Der Ortsobmann der Junghandwerker vertritt die Gruppe auf Gemeindeebene. Er hat die Aufgabe, die Junghandwerker im Ivh-Ortsausschuss und die Mitglieder seines Ortes im Bezirksausschuss der



Junghandwerker zu vertreten. und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Nach außen erfolgt die Vertretung durch den Ivh. Der Ortsobmann der Junghandwerker führt bei den Sitzungen den Vorsitz. Bei Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter die genannten Aufgaben.

Der Ortsobmann der Junghandwerker ist gleichzeitig Rechtsmitglied im Ivh-Ortsausschuss.

Art. 10 ORGANE AUF BEZIRKSEBENE

Die Aufteilung in Bezirke entspricht jener des lvh.

An der Bezirksversammlung der Junghandwerker können alle Junghandwerker des betreffenden Bezirkes teilnehmen. Die Bezirksversammlung soll einmal im Jahr einberufen werden.

Der Bezirksausschuss der Junghandwerker setzt sich aus den Ortsobmännern der Junghandwerker zusammen. Der Bezirksausschuss soll einmal im Jahr einberufen werden.

Der Bezirksausschuss der Junghandwerker hat die unter Art. 2 festgelegten Ziele auf Bezirksebene zu verfolgen und die Ortsobmänner der Junghandwerker zu informieren.

Weiters müssen die vom Landesausschuss der Junghandwerker zugewiesenen Aufgaben erfüllt werden. Dem Ortsausschuss der Junghandwerker können Aufgaben übertragen werden. Der Bezirksausschuss der Junghandwerker wählt aus seinen Reihen den Bezirksobmann der Junghandwerker und seinen Stellvertreter.

Der Bezirksobmann vertritt die Gruppe auf Bezirksebene und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Nach außen erfolgt jegliche Vertretung durch den Ivh. Der Bezirksobmann führt bei den Sitzungen den Vorsitz. Bei Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter die genannten Aufgaben.

Der Bezirksobmann der Junghandwerker ist gleichzeitig Rechtsmitglied im lvh-Bezirksausschuss.

Art. 11 ORGANE AUF LANDESEBENE

Die Landesversammlung ist oberstes Organ der Junghandwerker. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, welche vom Landesausschuss der Junghandwerker zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Teilnehmer der Landesversammlung der Junghandwerker sind alle Junghandwerker.

Die Landesversammlung muss jedes Jahr zu einer ordentlichen Tagung einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt mittels Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift manufakt oder schriftlich, auf jeden Fall mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Tagung und mit Angabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Tagung kann einberufen werden, wenn es vom Landesausschuss oder von mindestens einem Drittel der gesamten Ortsobmänner für notwendig erachtet wird.

Den Vorsitz der Landesversammlung führt der Landesobmann oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende erteilt das Wort und leitet die Abstimmung. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung mindestens die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung ist sie auf jeden Fall beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmung in der Landesversammlung erfolgt im Allgemeinen durch Handaufheben. Sie ist hingegen mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird.



Die Landesversammlung der Junghandwerker wählt unter Berücksichtigung der Bezirke aus ihren Reihen den Landesausschuss der Junghandwerker, der aus bis zu vierzehn Ausschussmitgliedern besteht, wobei gewährleistet sein sollte, dass alle drei Sprachgruppen vertreten sind.

Dem Bezirksausschuss der Junghandwerker und Ortsausschuss der Junghandwerker können Aufgaben übertragen werden. Der Landesausschuss der Junghandwerker wählt aus seinen Reihen den Landesobmann der Junghandwerker und seinen Stellvertreter.

Der Landesausschuss der Junghandwerker hat die unter Art. 2 festgelegten Ziele auf Landesebene zu verfolgen und die Obmänner der Junghandwerker zu informieren. Er tritt regelmäßig zusammen.

Der Landesausschuss hat die Aufgabe, die Landesversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzulegen sowie die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung zu überwachen.

Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz führt der Landesobmann oder der von ihm bestimmte Stellvertreter.

Der Landesobmann der Junghandwerker vertritt die Gruppe auf Landesebene und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Nach außen erfolgt die Vertretung durch den Ivh. Der Landesobmann der Junghandwerker führt bei den Sitzungen den Vorsitz. Bei Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter die genannten Aufgaben. Er überwacht die gesamte Tätigkeit der Gruppe Junghandwerker und erteilt die nötigen Weisungen. Ist der Landesobmann vorübergehend abwesend oder verhindert, so ersetzt ihn in dringenden Fällen der jüngere der beiden Stellvertreter.

Art. 12 SCHIEDSGERICHT

Streitigkeiten aus dem Verhältnis innerhalb der Gruppe werden durch ein Schiedsgericht geregelt. Es haben sich beide Streitenden dem Urteil des Schiedsgerichtes zu unterwerfen. Das Schiedsgericht besteht aus je 2 aus der Mitte der Mitglieder von jedem Streitteil gewählten Schiedsrichtern und einem vom Ivh zu ernennenden Vorsitzenden. Die Entscheidung wird durch Stimmenmehrheit gefällt.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist kein Rekurs auf dem ordentlichen Rechtsweg vorgesehen.

Art. 13 WAHLEN

Alle Vertreter werden auf drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Es gelten, wenn nicht anders vorgesehen, einfache Mehrheiten.

Bei Erreichen der Altersgrenze erlöschen die Mitgliedschaft und das Mandat erst mit der Neuwahl.

Art. 14 BEENDIGUNG DES MANDATS UND MANDATSBESCHRÄNKUNG

Alle Mandate enden mit der Neuwahl. Das Mandat kann auch durch das Ableben, durch Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft laut Art. 3. oder den Austritt des Mandatars sowie durch eine Abberufung beendet werden.



Die Abberufung erfolgt mittels Zwei-Drittel-Mehrheit im Landesausschuss der Junghandwerker, wenn sich ein Vertreter einer gröberen Verletzung oder Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht. Der Vorstand des Ivh kann eine Abberufung beschließen, wenn eine Vertreter die Tätigkeiten des Ivh gefährdet.

Die Ausübung einer Funktion in den Gremien ist auf höchstens drei Legislaturperioden begrenzt.

Art. 15 KOORDINATION JUNGHANDWERKER - LVH

Zwecks Koordinierung der Tätigkeit und Zusammenarbeit kann der Präsident des Ivh mit Sitz und Stimme an allen Sitzungen teilnehmen oder sich vertreten lassen.

Der Direktor des Ivh oder ein Stellvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Präsident bzw. ein von ihm aus den Reihen des Vorstandes gewählter Delegierter und Direktor sind zu allen Sitzungen einzuladen.

An den Sitzungen des Landesausschusses nimmt auch der Koordinator der Gruppe der Junghandwerker teil.

Art. 16 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Das vorliegende Reglement kann nur mit Zustimmung des Vorstands des Ivh abgeändert werden.

Sämtliche Belange, die nicht durch die vorliegenden Bestimmungen geregelt sind, sind der Normierung durch die geltenden Statuten des Ivh unterworfen.

Die vorliegende Geschäftsordnung darf in keinem Fall den Vorgaben der geltenden lvh-Statuten wiedersprechen.

Art. 17 EHRENAMTLICHKEIT

Der Landesobmann, die Bezirksobmänner und Ortsobmänner, sowie die Mitglieder aller Organe der Junghandwerker sind ehrenamtlich bestellt.

Art. 18 EHRUNGEN

Mitglieder, welche sich um das Wohl und das Ansehen der Gruppe Junghandwerker verdient gemacht haben, werden bei der Landesversammlung der Gruppe geehrt.

Die Ehrungen des Landesobmanns werden gemäß den lvh-internen Kriterien zur Verleihung der Ehrennadel geregelt.

Für andere Ehrungen muss die jeweilige Gruppe eigene Kriterien schriftlich festlegen und vom Vorstand des lvh genehmigen lassen.



Art. 19 AUFLÖSUNG DER GRUPPE JUNGHANDWERKER

Im Falle der Auflösung der Gruppe Junghandwerker fällt das Vermögen dem lvh.apa Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister zu.

Art. 20 AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Bei Unklarheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung ist die Entscheidung des lyh-Vorstandes bindend:

Art. 21 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Begriffe, die sowohl eine weibliche, als auch eine männliche Form aufweisen, gelten als gleichwertig, auch wenn in der Geschäftsordnung aus Gründen der Übersichtlichkeit und Einfachheit nur die männliche Form verwendet wird.